

Hausordnung

- 1) Wir alle bilden eine **Schulgemeinschaft**, wir grüßen einander, verhalten uns hilfsbereit, höflich, rücksichtsvoll. Deshalb unterlassen wir verbale und körperliche Aggressionen sowie öffentlich zur Schau gestellte Liebesbezeugungen.
- 2) Unser Lerchenfeld-Gymnasium wurde durch den Umbau schön, gemütlich und auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Daher ist es für uns alle selbstverständlich, immer, auch während der Pausen, Freistunden, für **Ordnung, Sauberkeit und sorgsame Behandlung** der Einrichtungsgegenstände zu sorgen, sowohl in den Klassen als auch auf den Gängen, in Stiegenhäusern, WCs und allen Sälen. Dazu gehört ebenfalls, dass Poster und Plakate ausnahmslos erst nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand (KV) angebracht bzw. entfernt werden dürfen. **Bei vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen sowie Aula etc. wird der Schüler/die Schülerin für Reinigungsarbeiten oder mögliche Instandsetzung herangezogen.**
Die Klassen werden zur Vorbereitung für die nächste Unterrichtsstunde zur Verfügung gestellt. Beschädigungen, die nach einer Rückkehr aus einem Saal bemerkt werden, müssen sofort gemeldet werden. Sollte keine Wanderklasse als Verursacher gefunden werden, oder die Meldung zu spät erfolgen hat die Stammklasse für die Reparaturkosten aufzukommen.“
- 3) Zum Thema **Bekleidung**:
 - a) Allen SchülerInnen werden in der Garderobe Spinde zugeteilt, die sie mit einem eigenen Schloss sichern müssen.(empfohlen wird Schloss mit Schlüssel)
 - b) Im gesamten Schulgebäude gilt **Hausschuhpflicht**. Turnschuhe werden nicht als Hausschuhe akzeptiert!
 - c) **Kappen, Hüte und Mützen** aller Art sind im Schulhaus abzunehmen; nach mehrmaliger Verwarnung werden sie den betreffenden SchülerInnen abgenommen, in der Direktion verwahrt und nur an Erziehungsberechtigte ausgehändigt.
 - d) Unter **entsprechender Kleidung** (Schulordnung § 4) versteht man ordentliche, nicht zu aufreizende Bekleidung sowohl bei Mädchen als auch bei Burschen.
- 4) Laut Schulordnung § 2, gehört **pünktliches Erscheinen** zum Unterricht – d. h., Schüler befinden sich beim Läuten in ihrer Klasse - zu den Pflichten der Schüler. Verspätetes Eintreffen, das **genau im Klassenbuch vermerkt** wird, muss der unterrichtenden Lehrkraft gegenüber höflich begründet und von den Eltern innerhalb einer angemessenen Frist entschuldigt werden. Bei wiederholten Verstößen erfolgt ein Nachholen der versäumten Pflicht in einer vom KV vorgeschlagenen Form.
- 5) SchülerInnen sind (SCHUG § 17) dazu verpflichtet, alle notwendigen **Unterrichtsbehelfe** sowie ein **Mitteilungsheft** mitzubringen und rechtzeitig herzurichten.
- 6) Während der Unterrichtszeit und während aller Schulveranstaltungen übernimmt die Schule die Aufsichtspflicht. Das **Verlassen des Schulgebäudes** während der Pausen oder Fensterstunden, das Verlassen der Gruppe während einer Schulveranstaltung sind generell **untersagt**. **SchülerInnen deren Verhalten eine Gefährdung der Sicherheit anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lässt,** können von Schulveranstaltungen wie Schikursen, Sprachreisen etc. ausgeschlossen werden.
Im Fall einer **unvorhergesehenen Erkrankung / Verletzung** während der Unterrichtszeit dürfen SchülerInnen **nur nach Abmeldung** beim KV, einem Klassenlehrer oder in der Direktion und **nur** in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Schule verlassen. **Wenn SchülerInnen vor dem regulären Unterrichtsende die Schule verlassen müssen, haben sie ein schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten mitzubringen. In einem solchen Fall dürfen auch Unterstufen SchülerInnen die Schule ohne Begleitung verlassen.**
Unerlaubtes Weggehen gilt als unentschuldigte Fehlstunde und hat Konsequenzen bezüglich der Verhaltensnote und kann ein Nachholen der versäumten Pflicht nach sich ziehen.
- 7) **Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht** dürfen sich SchülerInnen ausnahmslos in ihnen zugeteilten Klassen oder im Pausenraum aufhalten, solange sie sich ruhig und diszipliniert verhalten. In dieser Zeit stellt die Schule **keine Aufsichtsperson** und übernimmt **keine Verantwortung**. Bei störender Lärmentwicklung können die SchülerInnen aus dem Schulgebäude gewiesen werden.
- 8) **Undiszipliniertes Gedränge vor der Kantine** entspricht nicht einem rücksichtsvollen sozialen Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft!

9) **Fernbleiben vom Unterricht**

- a) muss spätestens am 3.Tag von Erziehungsberechtigten bzw. von eigenberechtigten SchülerInnen (ab vollendetem 18.Lebensjahr) – schriftlich oder per Fax – gemeldet und schriftlich – mit Angabe der Fehlstundenzahl - entschuldigt werden, sobald die SchülerInnen wieder am Unterricht teilnehmen.
 - b) Bei begründeten Zweifeln **hat der Direktor** das Recht, sich in entsprechender Form Gewissheit zu verschaffen (ärztliches Attest).
 - c) Unentschuldig versäumte Unterrichtsstunden beeinflussen die Verhaltensnote.
- 10) Ansuchen um **Freistellungen** (sportliche, private Gründe) erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Formular (Direktion) spätestens **eine Woche vor dem gewünschten Freistellungstermin** und mit Angabe des Grundes, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Einen Tag **kann** der KV, eine Woche der Direktor, länger als eine Woche der Landesschulrat frei geben. Bei einem Ansuchen für **einen längeren Zeitraum als eine Woche muss das Ansuchen drei Wochen vorher eingereicht werden.**
- 11) Erscheint die **vorgesehene Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse**, so ist der Klassensprecher, sein Stellvertreter bzw. ein anderer Schüler der Klasse verpflichtet, dies in der Direktion zu melden.
- 12) **Gegenstände, die die Sicherheit gefährden** (Messer, Knallkörper etc.) **oder den Schulbetrieb stören** (Handys usw.) müssen auf Verlangen - mit einem Namensschild versehen - der Lehrkraft ausgehändigt werden. Diese hinterlegt sie in der Direktion, wo sie von einem Erziehungsberechtigten - bei Bedarf nach einem klärenden Gespräch mit dem Direktor oder dem KV - abgeholt werden können.
- 13) Im gesamten Schulbereich (Gebäude und Hof) sowie bei allen Schulveranstaltungen gelten **Alkohol- und Rauchverbot. E-Shishas, E-Zigaretten** sowie vergleichbare Produkte unterliegen ebenfalls diesem **Verbot**. Weiters sind der **Besitz** und die **Verwendung von Snus** strengstens **verboten!** **Besitz, Konsum** und **Weitergabe von Drogen** jedweder Art sind strengstens **verboten** und werden ausnahmslos **zur Anzeige gebracht**.
- 14) Am Ende oder sofort nach der letzten Unterrichtsstunde ist es Pflicht jedes Einzelnen sowie Pflicht der Klassenordner, die **Klasse in ordentlichem Zustand zu verlassen**. (Abfall beseitigen, Stühle hinaufstellen, Tafel reinigen, Licht ausschalten). SchülerInnen von häufig verschmutzten Klassen werden außerhalb der regulären Unterrichtszeit zu kleinen, zumutbaren Reinigungsarbeiten herangezogen.
- 15) Beim **Gebrauch von Geräten, Maschinen** halten sich SchülerInnen an notwendige Sicherheitsmaßnahmen oder Anweisungen der Lehrkräfte. Bei Verstößen werden sie zumindest für die nächste Unterrichtseinheit von deren Benützung ausgeschlossen.
- 16) **Fahrräder, Mofas, Mopeds etc.** sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Plätzen und möglichst Platz sparend abzustellen. Das Rad fahren über die Rampe ist gefährlich und daher untersagt.
- 17) Erziehungsberechtigte (oder eigenberechtigte SchülerInnen) **müssen jede Änderung von Adresse, Telefonnummer, Arbeitsplatz sowie familiäre Veränderungen**, die für die Schule von Bedeutung sind, umgehend **melden**.
- 18) Die Schüler betreten das Schulgebäude durch den Haupteingang oder den Fahrradkellereingang und gehen dann über die Südstiege aus dem Keller in die Schule. Beim Verlassen der Schule gehen die Schüler über die Südstiege in den Keller und über den Haupteingang oder den Fahrradkeller aus der Schule.

Kenntnisnahme durch:

einen Erziehungsberechtigten:

die Schülerin / den Schüler: